

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/10/15 3Ob600/86, 3Ob116/86, 4Ob243/01s, 5Ob24/09d, 7Ob256/08k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1986

Norm

ZPO §210

ZPO §213

AußStrG 2005 §22

Rechtssatz

Die Unterschrift der Parteien auf dem Verhandlungsprotokoll ist zwar erwünscht, aber - anders als wenigstens die Unterschrift des Vorsitzenden oder Einzelrichters - kein Gültigkeitserfordernis.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 600/86

Entscheidungstext OGH 15.10.1986 3 Ob 600/86

Veröff: SZ 59/170 = JBI 1987,122

- 3 Ob 116/86

Entscheidungstext OGH 03.12.1986 3 Ob 116/86

Veröff: EFSIg 50165(5)

- 4 Ob 243/01s

Entscheidungstext OGH 16.10.2001 4 Ob 243/01s

Vgl auch; Beisatz: Weitere Voraussetzung für die prozessuale Wirksamkeit des Vergleichs ist, dass der Richter das in Vollschrift übertragene Protokoll unterschreibt und den Parteien auf ihren Antrag eine Protokollschrift zugestellt wird. (T1)

- 5 Ob 24/09d

Entscheidungstext OGH 10.02.2009 5 Ob 24/09d

Beisatz: Die Verweigerung der Unterschrift eines Beteiligten hat auf die Gültigkeit des Protokolls keinen Einfluss. (T2); Bem: Hier: Verlassenschaftsverfahren nach AußStrG 2005; Verweigerung der Unterfertigung des von der Gerichtskommissärin aufgenommenen Protokolls. (T3)

- 7 Ob 256/08k

Entscheidungstext OGH 11.02.2009 7 Ob 256/08k

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0037390

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at